

Was ist bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren zu tun?

Bei Verkehrsunfällen auf Schweizer Strassen werden jedes Jahr Tausende von Wildtieren getötet. Wer ein Tier an- oder überfährt, hat rechtliche Pflichten zu beachten – und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.

**Text: Gieri Bolliger / Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)**

Rasches Handeln kann über das Überleben eines angefahrenen Wildtieres entscheiden. Bei einem Unfall ist der Autolenker aber zunächst einmal verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit dem Pannendreieck zu sichern, um die eigene Sicherheit und jene der anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden.



Auf Schweizer Strassen werden jedes Jahr Tausende von Wildtieren getötet.

Wildhüter oder Polizei informieren

Anschließend muss er unverzüglich den Wildhüter beziehungsweise Jagdaufseher oder die Polizei unter der Nummer 117 informieren und am Unfallort deren Eintreffen abwarten. Wird ein Wildtier bei einer Kollision getötet, hat dies in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen, solange der Unfall nicht die Folge einer Missachtung der

Verkehrsregeln war. Wer seiner Meldepflicht nachkommt, muss deshalb keine Busse befürchten und auch keinen Schadenersatz für das verletzte oder tote Tier leisten. Fährt der Fahrzeuglenker hingegen einfach weiter, macht er sich wegen Unterlassung einer Unfallmeldung nach dem Strassenverkehrsgesetz sowie allenfalls auch wegen Tierquälerei strafbar.

Lebt das Tier noch und ist es verletzt, sollte man sich ihm auf keinen Fall nähern, weil es sonst noch mehr verängstigt wird und möglicherweise mit letzter Kraft zu fliehen versucht. Ein Unfall muss aber auch dann gemeldet werden, wenn das verletzte Tier geflohen ist, weil es sich sonst in ein Versteck schleppen und dort unter möglicherweise Tage dauernden Qualen verenden

könnte. Wichtig ist deshalb, dass die Stelle des Zusammenstosses markiert wird, um dem Wildhüter die Suche nach dem angefahrenen Wildtier zu erleichtern.

Versicherung zahlt nur bei korrekter Meldung

Zu beachten ist zudem, dass Motorfahrzeugversicherungen den bei einem Tierunfall

entstandenen Schaden nur übernehmen, wenn dieser korrekt gemeldet wurde. Das heisst, dass vor Ort unbedingt ein Unfallprotokoll erstellt werden muss, in dem der Hergang der Kollision so genau wie möglich geschildert wird. Das Protokoll ist mit einer Skizze des Unfallorts, allfälligen Fotos oder Zeugenaussagen zu versehen und vom Wildhüter oder von einem Polizeibeamten unterzeichnen zu lassen.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige Non-Profit-Organisation, die sich auf die rechtlichen Aspekte des Tierschutzes spezialisiert hat und ausschliesslich aus privaten Zuwendungen finanziert wird.

www.tierimrecht.org

info@tierimrecht.org

Spendenkonto: 87-700700-7